

## **Informationsblatt zur Wahrung des Rechts auf Vergessen werden für Personen, die im Internet von den Strafverfolgungsbehörden gesucht wurden.**

---

Das vorliegende Papier wurde von Fanarbeit Schweiz erstellt und soll Personen, die von den Strafverfolgungsbehörden öffentlich ausgeschrieben wurden, helfen, ihre Daten aus dem Internet zu löschen. Es kann sowohl Personen, die fälschlicherweise zur Suche ausgeschrieben wurden als auch solchen, bei denen es zur Identifizierung und daraufhin zu einem Strafverfahren kam, dienlich sein.

Fanarbeit Schweiz empfiehlt, die in diesem Papier beschriebenen möglichen Schritte zuerst **unbedingt mit einer Anwältin/einem Anwalt zu besprechen**, bevor sie eingeleitet werden.

Ob die Internetfahndung an sich rechtmässig ist, wird hier nicht behandelt. Genauso die Frage, ob jemand, der identifiziert und in einem Strafverfahren schuldig gesprochen wurde, sich überhaupt auf das Recht auf Vergessen werden berufen darf.

Das Recht am eigenen Bild in der Schweiz wird als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstanden und damit im ersten Teil des Zivilgesetzbuchs (als Konkretisierung des Art. 28) sowie im Bundesgesetz über den Datenschutz geregelt.

### **Das Recht auf Vergessen werden**

Um das Recht auf Vergessen werden geltend zu machen, wird folgendes Vorgehen empfohlen. An folgende Stellen sind **Beseitigungsanträge per eingeschriebenem Brief** zu richten:

#### ***Zuständige Strafverfolgungsbehörden***

Bei Enttarnung der gesuchten Person, ist die Strafverfolgungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, dass die aufgeschalteten Daten entfernt werden. Zudem soll im Sinne der Schadenminderungspflicht darauf aufmerksam gemacht werden, dass die gesuchte Person aus den Webseiten und Webarchiven (auch Pdf Versionen) entfernt wird. Zu diesem Zweck soll die Strafverfolgungsbehörde den selben Verteiler angehen wie bei der Ausschreibung/der Fahndung.

#### ***Schweizer Mediendatenbank (SMD)***

Beseitigung aller Fotos auf Webseiten, Webarchiv inklusive den vorhandenen Pdf Versionen.

### ***Lokale/nationale Medien***

Beseitigung aller Fotos auf Webseiten, Webarchiv inklusive den vorhandenen Pdf Versionen.

### ***Internetsuchdienste (Google)***

Google ist die relevanteste Internetsuchmaschine. Google removal tool bietet den Service an, dass Beseitigungsanträge direkt gestellt werden können. Unter „support.google.com“ kann dieser Antrag gestellt werden. Das Verfahren kann sehr lange dauern und die Erfolgchancen sind nicht sehr hoch. Trotzdem wird empfohlen, diesen Vorgang einzuleiten.

### ***Weiteres Vorgehen***

Sollte das „Recht auf Vergessen werden“ durch oben empfohlenes Vorgehen nicht gewährleistet werden, gibt es verschiedene Meldestellen, die zusätzliche Unterstützung bieten können: Beobachter / K-Tipp / Medienopferstelle Basel / Schweizerischer Anwaltsverband.

### ***Mögliche Hürden***

Indem man sich bei den Medien meldet, macht man diese jeweils erst wieder auf den eigenen Fall aufmerksam. Es gilt zu bedenken, dass die Kontaktaufnahme mit den Medien nicht anonym erfolgen kann, d.h. die angesprochenen **Medien besitzen nun den Namen zum bisher anonymen Gesicht** und können so den Fall besser verfolgen. Eine Folge davon könnte sein, dass nun auch ein allfällig stattfindendes Strafverfahren von den Medien begleitet wird.

Zudem könnten die Medien bei betroffenen Personen, die einem Strafverfahren schuldig gesprochen wurden, sich auf den Standpunkt stellen, dass diese sich nicht auf das Recht auf Vergessen werden berufen können.

Eine weitere Hürde besteht darin, dass bei Verweigerung der Internetsuchdienste, die Bilder zu löschen, ein Zivilverfahren zur Durchsetzung der eigenen Rechte nötig würde. Zivilprozesse sind in der Regel rasch sehr viel kostenaufwändiger als die den Fans eher geläufigen Strafprozesse.